



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

- Antragsgegner -

w e g e n Abschiebung, Ordnungsverfügung PCR-Test
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO und § 123 Abs. 1 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 14. Juni 2021, an der teilgenommen haben

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Freimund-Holler
Richterin am Verwaltungsgericht Riebel
Richter Hamm

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Die Anträge des Antragstellers haben keinen Erfolg.

I. Der sinngemäße Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 11. Juni 2021 anzuordnen bzw. wiederherzustellen, hat keinen Erfolg.

Soweit der Antragsteller sich gegen die Verpflichtung zur Duldung einer ärztlichen Untersuchung zur Durchführung eines Covid-19-Tests (Ziffer 1 des Bescheides vom 11. Juni 2021) sowie gegen die Verpflichtung, sich am 14. Juni 2021 in der Gewahrsamseinrichtung für Einreisepflichtige freiwillig auf das Coronavirus testen zu lassen (Ziffer 2), wendet, ist sein Antrag als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO statthaft, weil der Antragsgegner gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO den Sofortvollzug dieser Maßnahme angeordnet hat.

Soweit der Antragsteller sich gegen die Anordnung der Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zur Durchführung des Covid-19-Tests (Ziffer 3) und die angedrohte Durchführung des Covid-19-Tests durch Entnahme eines Abstrichs im Wege des unmittelbaren Zwangs (Ziffer 4) wendet, ist sein Antrag als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft, da die aufschiebende Wirkung insoweit kraft Gesetzes gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i.V.m. § 20 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – AGVwGO – hat, da es sich insoweit um Maßnahmen der

Verwaltungsvollstreckung handelt, die jeweils im Zusammenhang mit der Abschiebung des Antragstellers stehen.

Letztlich kann die Frage dahinstehen, ob vorliegend vor Stellung des Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO die Erhebung eines Widerspruchs geboten war oder ob gegen die streitgegenständlichen Maßnahmen gemäß § 11 Asylgesetz – AsylG – kein Widerspruch stattfindet und insofern die Erhebung der Klage – entsprechend der dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung – zur Bejahung des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses genügt.

Denn der Antrag ist jedenfalls unbegründet.

Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung hinsichtlich Ziffern 1 und 2 des Bescheides vom 11. Juni 2021 genügt den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Der Antragsgegner hat das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung damit begründet, dass angesichts des kurz bevorstehenden Rückkehrtermins einschließlich der erfolgten Flugbuchung Eilbedürftigkeit bestehe. Die Durchführung des Covid-19-Tests sei geboten, um den Erfolg der Rückführungsmaßnahme zu gewährleisten. Ein Aufschub der Rückführung führe zu einer weiteren Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und damit der Belastung der öffentlichen Haushalte. Der Antragsgegner hat damit hinreichend deutlich und einzelfallbezogen zu erkennen gegeben, dass er sich des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung bewusst war.

Ein Antrag, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO anzuordnen, hat Erfolg, wenn die vorzunehmende Abwägung zwischen dem Interesse des Antragstellers, von der gesetzlich vorgesehenen bzw. angeordneten Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes vorerst verschont zu bleiben, einerseits und dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung andererseits zugunsten des Antragstellers ausfällt. Ein solches überwiegendes Interesse kann in den Fällen, in denen dem Rechtsbehelf – wie hier zum Teil nach § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i.V.m. § 20 AGVwGO – schon von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt, nur dann angenommen werden, wenn der Rechtsbehelf des Antragstellers offensichtlich oder doch zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird oder wenn sonstige Umstände

gegeben sind, die es rechtfertigen, ausnahmsweise – in Abweichung von der gesetzlich getroffenen Wertung – dem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2003 – 1 BvR 2025/03 –, juris Rn. 21 f.; BVerwG, Beschluss vom 14. April 2005 – BVerwG 4 VR 1005.04 –, juris Rn. 12).

Ausgehend hiervon überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der Vollziehung des Bescheides das Interesse des Antragstellers, vorerst von der Vollziehung verschont zu bleiben.

Nach der gebotenen, aber im einstweiligen Rechtsschutzverfahren auch ausreichenden summarischen Prüfung erweist sich der Bescheid des Antragsgegners vom 11. Juni 2021 als rechtmäßig.

Die Anordnung der ärztlichen Untersuchung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Rechtsgrundlage dafür ist § 82 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – Aufenthaltsgesetz, AufenthG –. Danach kann, soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist, u.a. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit angeordnet werden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Antragsteller ist vollziehbar ausreisepflichtig. Bei der geplanten Aufenthaltsbeendigung durch Abschiebung des Antragstellers nach Aserbaidschan handelt es sich um eine Maßnahme nach dem AufenthG. Dass die Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung sein kann, hat der Gesetzgeber mit der Aufnahme einer solchen Untersuchung in § 60c Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a) AufenthG nunmehr ausdrücklich klargestellt (vgl. VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 1 B 168/20 –, juris Rn. 8).

Bei dem Covid-19-Test in der Form eines laborbasierten PCR-Tests handelt es sich um eine medizinische Untersuchung, die nach dem Bescheid vom 11. Juni 2021 durch ärztliches bzw. medizinisches Fachpersonal durch Entnahme eines Abstrichs aus den oberen und tiefen Atemwegen durchgeführt werden soll. Es bestehen keine

Anhaltspunkte dafür, dass die Entnahme des Abstrichs nicht nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden wird.

Die ärztliche Untersuchung, hier die Entnahme eines Abstrichs zum Zweck der Ermittlung einer SARS-CoV-2-Infektion, dient der Feststellung der Reisefähigkeit. Eine Reiseunfähigkeit in diesem Sinne kann sich nicht nur aus Gefahren für den Abzuschiebenden selbst aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung ergeben, sondern auch daraus, dass der Betreffende aufgrund seines gesundheitlichen Zustands eine erhebliche Gefahr für Dritte darstellt und deshalb nicht reisen darf. Unfähig zur Reise ist mithin auch derjenige, der andere Menschen mit einer potentiell lebensbedrohenden Krankheit wie SARS-CoV-2 anstecken kann, weil er selbst mit diesem Erreger infiziert ist (vgl. VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 1 B 168/20 –, juris Rn. 11; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 4. November 2020 – 11 L 1494/20 –, juris Rn. 11 ff., a.A.: VG Köln, Beschluss vom 27. Oktober 2020 – 12 L 1926/20 –, n.v.). Hierfür spricht auch die Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 96 f.), wonach eine Untersuchung nach § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG insbesondere erforderlich sein kann, um die gesundheitlichen Voraussetzungen einer Rückführung auf dem Luftwege zu klären (vgl. OVG RP, Beschluss vom 2. Dezember 2020 – 7 B 11323/20 –, juris Rn. 4, OVG Nds, Beschluss vom 28. Januar 2021 – 10 LA 12/21 –, juris Rn. 19). Sofern ein Antragsteller mit Covid-19 infiziert ist, ist eine Rückführung auf dem Luftweg aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich. Dies folgt schon daraus, dass andernfalls eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Mitreisenden besteht, die sich auf dem Flug mangels Einhaltung des Mindestabstands oder Belüftungsmöglichkeiten anstecken könnten (vgl. vgl. VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 16. Dezember 2020 a.a.O., juris Rn. 11). Darüber hinaus setzt die Überstellung des Antragstellers nach Aserbaidshan das Vorliegen eines negativen Covid-19-Tests, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, voraus. Demnach dient eine solche Untersuchung der Klärung der gesundheitlichen Voraussetzungen der Rückkehr und ist erforderlich zur Feststellung der Reisefähigkeit im Sinne des § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG.

Selbst wenn man § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG enger verstehen würde, dürften sich die Verpflichtung des Antragstellers zur Duldung und die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung zur Durchführung eines Covid-19-Tests auf § 46 Abs. 1 AufenthG

stützen lassen (vgl. hierzu VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 1. Dezember 2020 – 2 L 875/20.NW –, juris Rn. 3 ff.).

Es bestehen auch keine Bedenken an der Bestimmtheit der Anordnung. Aus dem Bescheid ergibt sich, dass die Testung am 14. Juni 2021 in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige, X in X durchgeführt werden soll. Da der Antragsteller dort derzeit im Ausreisegewahrsam untergebracht ist, erweist sich die Verfügung des Antragsgegners als hinreichend konkretisiert. Für den Antragsteller ist erkennbar, dass am 14. Juni 2021 in der Gewahrsamseinrichtung die Testung vorgesehen und er verpflichtet wurde, deren Durchführung zu dulden.

Die angeordnete Maßnahme erweist sich ferner nicht als ermessensfehlerhaft, sie ist insbesondere verhältnismäßig. Die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests ist zur Erreichung des Ziels des Antragsgegners, den Antragsteller nach Aserbaidshan abschieben zu können, geeignet. Sie ist auch erforderlich, weil durch sie eine Erkrankung an SARS-CoV-2 entdeckt und damit eine potentiell tödliche Ansteckungsgefahr für andere Mitreisende ausgeschlossen werden kann. Das verfolgte Ziel steht zu dem durch die ärztliche Untersuchung bezweckten Erfolg auch nicht außer Verhältnis. Die Entnahme von Körpersekret stellt zwar einen (geringfügigen) Eingriff in die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes – GG – dar. Dieser ist jedoch einerseits angesichts der potentiellen Gesundheitsgefahren, die eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 für Dritte mit sich brächte, sowie andererseits im Hinblick auf das erhebliche öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts des Antragstellers gerechtfertigt. Zugleich sind besondere Risiken durch die geplante Entnahme von Sekret aus Rachen- oder Nasenraum nicht zu besorgen. Ein solcher Abstrich kann zwar körperlich unangenehm sein, führt jedoch weder zu Folgeschäden noch zu stärkeren Schmerzen (vgl. VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 1 B 168/20 –, juris Rn. 12).

Vor diesem Hintergrund erweisen sich auch die übrigen in der Verfügung vom 11. Juni 2021 getroffenen Regelungen als rechtmäßig. Da sich die Anordnung als voraussichtlich rechtmäßig erweist, durfte der Antragsgegner den Antragsteller – gleichsam als „Minus“ zu dieser Maßnahme – dazu verpflichten, sich testen zu lassen bzw. die Durchführung des Covid-19-Tests zu dulden. Denn es gehört zu

den Mitwirkungspflichten des Antragstellers im Sinne des § 82 Abs. 4 AufenthG, zu der Untersuchung zu erscheinen und diese zu dulden (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 96).

Auch die Androhung unmittelbaren Zwangs im Hinblick auf die Durchführung eines Covid-19-Tests ist rechtlich nicht zu beanstanden. So sieht § 82 Abs. 4 Satz 2 AufenthG vor, dass, sofern der Ausländer einer Anordnung im Sinne des § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG – hier der Durchführung einer ärztlichen Untersuchung – nicht nachkommt, diese zwangsweise durchgesetzt werden kann. Rechtliche Grundlage für die Androhung unmittelbaren Zwangs bilden §§ 61, 62 Abs. 1 Nr. 3, 65, 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG –. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs steht vorliegend in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck, eine Überprüfung der Reisefähigkeit zum Zwecke der Abschiebung zu ermöglichen und damit die Voraussetzung für eine Abschiebung zu schaffen. Der Antragsgegner hat insofern zutreffend ausgeführt, dass andere, mildere Zwangsmittel auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität der Anwendung unmittelbaren Zwangs (§§ 62 Abs. 2, 65 Abs. 1 LVwVG) nicht in Betracht kommen bzw. untunlich sind.

Dem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des nach summarischer Prüfung rechtmäßigen Bescheides kommt der Vorrang gegenüber dem Interesse des Antragstellers zu, vorerst von der Vollziehung verschont zu bleiben. Hätte ein Rechtsmittel gegen die angeordnete Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests Erfolg, könnte der Antragsteller nicht nach Aserbaidschan abgeschoben werden. Eine solche Testung ist naturgemäß in zeitlich kurzem Abstand zur Rückführungsmaßnahme erforderlich, um ein aussagekräftiges Ergebnis zu ermöglichen. Die Abwägung der gegenläufigen Interessen der Beteiligten führt vorliegend dazu, dass das hohe öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts des Antragstellers sein Interesse überwiegt, vor der Ausreise keinen SARS-CoV-2-Test durchzuführen (vgl. VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 1 B 168/20 –, juris Rn. 13).

II. Der sinngemäße Antrag, dem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, die Durchführung eines PCR-Tests beim Antragsteller zu unterlassen, hat keinen Erfolg.

Es fehlt insoweit am allgemeinen Rechtsschutzinteresse für einen solchen Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO im vorbeugenden einstweiligen Rechtsschutz, da dieser Antrag keinen eigenständigen Gehalt aufweist. Ungeachtet des Umstandes, dass der Antragsgegner wie gezeigt befugt ist, die Durchführung eines solchen Tests anzuordnen, kann der Antragsteller das begehrte Rechtsschutzziel der Unterlassung einer Testung bereits vollumfänglich über den nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellten Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung erreichen.

III. Der sinngemäße Antrag des Antragstellers, dem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO aufzugeben, die medizinischen Daten, insbesondere das Ergebnis des Covid-19-Tests an ihn herauszugeben und es zu unterlassen, seine Gesundheitsdaten an dritte Personen und Stellen, insbesondere die seinen Transport durchführende Fluggesellschaft und die aserbaidzhanischen Behörden, weiterzugeben, bleibt ebenfalls ohne Erfolg.

Insoweit hat der Antragsteller nicht einmal ansatzweise einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht gemäß § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung – ZPO –. Es fehlt gänzlich an einer Begründung dieses Antrages. Jedenfalls aber ist aus Sicht der Kammer nicht ersichtlich, dass eine Weitergabe von Informationen, die sich allenfalls auf das bloße (voraussichtlich negative) Ergebnis des durchgeführten Tests erstrecken dürften, sich als rechtswidrig erweisen und einen Unterlassungsanspruch des Antragstellers begründen würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes folgt aus §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Ziffern 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (NVwZ-Beilage 2013, 57 ff.), wobei für das Eilverfahren der Wert zu reduzieren war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, eingeht.

RinVG Riebel ist wegen
pandemiebedingten
Dienstes im Homeoffice
an der Beifügung ihrer
Unterschrift gehindert.

gez. Dr. Freimund-Holler

gez. Riebel

gez. Hamm